Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen und für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

Veröffentlichung: Bürgerbrief Nr. 9/1997

Inkrafttreten: 13.02.1997

Änderungen der Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen und für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-Kraft- Treten	Geänderte §§
1	17.12.2001	Bürgerbrief Nr. 51/52/2001	01.01.2002	§ 4 Abs. 3

Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen und für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 1198), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087), des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), wurde die folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen am 12.02.1997 beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Blankenheim mietet und unterhält eine Einrichtung zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:
 - 1. Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§2 des Landesaufnahmegesetzes)
 - Ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetz).
- (2) Die Einrichtungen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Blankenheim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Gemeindedirektors.
- (2) Der Gemeindedirektor erläßt für die Einrichtung eine Benutzungssatzung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Einrichtung sowie einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb der Einrichtung verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungssatzung zu beachten,
 - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten/Hausmeister der Gemeinde Blankenheim Folge zu leisten.
 - 3. sich an den von der Verwaltung bestimmten Wochentagen in den ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - 2. die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 - 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Einrichtungen oder die mündlichen Weisungen (3 Abs. Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - 1. die Einweisung widerrufen wird,
 - 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr gemieteten und unterhaltenen Einrichtung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung der Gebühr wird in Anwendung der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vorgenommen.
- (2) Die Gebühr wird als pauschale Nutzungsgebühr erhoben. Sie berechnet sich nach dem Verhältnis der Gesamtwohnfläche einschließlich Gemeinschaftsflächen zu der auf jeden Benutzer entfallenden Gesamtwohnfläche.
- (3) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat für jede untergebrachte Person in der Einrichtung Römerstraße 15 13,75 Euro.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Umlagen für die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.) erhoben. Die Festsetzung dieser Umlage erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden Erstattungsbeträge nach Schätzung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Berechnungsgrundlage festgesetzt. Auf die Erstattungsbeträge (Umlagen) können Abschläge in der voraussichtlichen Höhe der Umlage angefordert werden.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 sind von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) die dort genannten Kostenpauschalen für die Unterbringung und Heizung zu entrichten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht. Mit der Pauschale sind auch angemessene Verbrauchskosten abgegolten.

§ 5 Gebührenpflichtige/Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Blankenheim.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktage nach der Aufnahme der Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Blankenheim zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 nach der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet. Einzugstag und Auszugtag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung vom Übergangsheim der Gemeinde Blankenheim vom 01.04.1993 außer Kraft.